

Telefon: 233 - 22342
Telefax: 233 - 21784

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Referatsgeschäftsleitung
Finanzwesen und Controlling
PLAN SG 2

Mehrjahresinvestitionsprogramm für die Jahre 2019 - 2023

Gliederungsziffern

3601 Natur- und Denkmalschutz
6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6101 Stadtentwicklungsplanung
6110 Lokalbaukommission
6130 Stadtplanung
6150 Städtebauförderung
6200 Förderung Wohnungsbau & Wohnsiedlung

**Stellungnahmen zu den Anträgen der Bezirksaus-
schüsse 2, 6, 7, 9, 20 und 21**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15809

Anlagen: 13

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.12.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Für die angesprochene Angelegenheit ist gemäß § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der Stadtrat zuständig, da es sich hier um Bestandteile des Mehrjahresinvestitionsprogrammes handelt.

Bei den Maßnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung handelt es sich um Pauschalen, um Investitionszuschüsse bzw. um Investitionsförderungsmaßnahmen, die von der Stadtkämmerei in die Investitionsliste (IL) 1 in den Programmentwurf aufgenommen wurden.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

1 Gliederungsziffer 3601 „Natur- und Denkmalschutz“ (Anlage 1)

Kenn-Nr. 1 Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Instandsetzung/ Umnutzung von städt. Baudenkmalern

Nach Art. 141 Abs. 2 Bay. Verfassung hat die Gemeinde u.a. die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Art. 22 Abs. 2 Bay. Denkmalschutzgesetz konkretisiert diese verfassungsrechtliche Aufgabe und stellt die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften fest, sich "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in an-

gemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern“ zu beteiligen. Mittelbindung und -abfluss hängen davon ab, wann und in welchem denkmalpflegerisch relevanten Umfang Projekte zur Instandsetzung/Umnutzung von städtischen Baudenkmalern entwickelt werden oder Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes anstehen.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

2 Gliederungsziffer 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ (Anlage 2)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

3 Gliederungsziffer 6101 „Stadtentwicklungsplanung“ (Anlage 3)

Kenn-Nr. 1 Vierspuriger Ausbau des Föhringer Rings

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09365) wurde die Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt München in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 5 Mio.€ an den Freistaat Bayern beschlossen. Die Landeshauptstadt München unterstützt hierdurch den vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings (St. 2088).

Kenn-Nr. 2 Einrichtung weiterer E-Mobilitätsstationen

In den Modellquartieren am Domagkpark/Parkstadt Schwabing, in den Stadtgebieten 2 und 6 in City2Share sowie im Sanierungsgebiet Neuaubing werden E-Mobilitätsstationen errichtet. Im Rahmen des IHFEM 2018 (Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 mit der Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08860) werden im MIP Programmzeitraum 2019 – 2023 an weiteren ausgewählten Standorten im Stadtgebiet E-Mobilitätsstationen im öffentlichen Straßenraum errichtet, um individuelle, elektronische Mobilität mit einem Kfz zu ermöglichen.

Kenn-Nr. 3 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

4 Gliederungsziffer 6110 „Lokalbaukommission“ (Anlage 4)**Kenn-Nr. 1 Zuschussleistungen für den Bau privater Tiefgaragen und P+R Anlagen in Münchner Umlandgemeinden**

Kann ein Bauherr die erforderlichen Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Gemeinde die Kosten der Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe durch einen Ablösungsvertrag übernimmt.

Die Gemeinde hat die Ablösebeträge nach Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen (Art. 47 Abs. 4 Nr. 1 BayBO), den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen (Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) bzw. für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) zu verwenden.

Die Landeshauptstadt München kommt dieser Verpflichtung durch den Neubau und Unterhalt städtischer Anwohnerstellplätze, der Bezuschussung privater Anwohnerstellplätze in unterversorgten Gebieten, dem Unterhalt städtischer Parkhäuser sowie der Neuerichtung und dem Unterhalt städtischer Park+Ride- bzw. Bike+Ride-Anlagen nach. Weiterhin erfolgen Kostenbeteiligungen an Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen der Umlandgemeinden im S-Bahn-Bereich, soweit durch diese Anlagen nachweislich in das Stadtgebiet einfließender Verkehr reduziert werden kann. Zudem werden die Gelder zur Ergänzung des Parkleitsystems genutzt.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

5 Gliederungsziffer 6130 „Stadtplanung“ (Anlage 5)

Kenn-Nr. 1 Infopavillon für das Stadtteilmanagement Freiham

Im Rahmen des Siedlungsschwerpunkts Freiham wird ein Infopavillon erstellt, für welchen entsprechend Mittel in das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023 eingestellt werden (Stadtratsbeschluss vom 10.10.2018 (VB), VV 24.10.2018, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12639, nicht öffentlich).

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

6 Gliederungsziffer 6150 „Städtebauförderung“ (Anlage 6)

Städtebauförderung – Teil II, IV und V – Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren und Städtebaulicher Denkmalschutz

Die Notwendigkeit der für die Städtebauförderung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019– 2023 mit verbindlicher Planung bis 2024 zu veranschlagenden Jahresraten wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Treuhandvermögen MGS – Sanierungsmaßnahmen

Die beantragten Mittel werden benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 18 (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980)
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 02160)
- Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06411, 06.10.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06966, 14.03.2007 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09584, 19.02.2014 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12683 und 25.10.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450)

- Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06411, 06.10.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06966, 14.03.2007 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09584, 19.02.2014 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12683 und 25.10.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450)
- Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09285 und 09.12.2016 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07101)
- Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10777 und 30.11.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10011)
- Sanierungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 09.04.2014 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13733 und 27.11.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13046)
- Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Ramersdorf (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 22.09.2010 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04808, 25.10.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450 und 24.10.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12685)
- Untersuchungsgebiete Neuperlach und Moosach (förmliche Festlegung als UG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.09.2016 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05024)
- Sanierungsgebiet Aubing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 21.11.2018 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13046)
- Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) (Sicherung und Fortführung der Sanierungstätigkeit, Beschluss der VV des Stadtrats am 24.10.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12612)

Gemäß den oben genannten Beschlüssen wurde die MGS als städtische Treuhänderin in diesen Sanierungs- bzw. Untersuchungsgebieten eingesetzt. Die MGS erhält gemäß der Treuhänderverträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben projektbezogene Finanzierungsmittel.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (ca. 60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2019 am 30.11.2018 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Kenn-Nr. 2 Sanierungsmaßnahmen der Stadt – Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche

Im Einzelfall werden Mittel der Kenn-Nr. 3 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal) im Rahmen des Nachtragshaushalts von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen.

Bei den Ansätzen für 2019 und 2020 handelt es sich um Haushaltsreste aus Vorjahren und um Mittelübertragungen von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 im Rahmen des

Nachtragshaushaltes. Diese haben daher keine budgetausweitende Wirkung. Die Reste aus den Vorjahren sind aufgrund eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten gebunden.

Kenn-Nr. 3 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (Pauschal)

Der Finanzbedarf der Stadt beträgt für Sanierungsmaßnahmen aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen Teil II „Soziale Stadt“, Teil IV „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie Teil V „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Jahre 2019 – 2023 voraussichtlich 12,56 Mio. €.

Dieser Betrag wird benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 18 (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980).
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 02160).
- Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06411, 06.10.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06966, 14.03.2007 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09584, 19.02.2014 - 08-14 / V 12683 und 25.10.2017- Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450)
- Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005 – Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06411, 06.10.2005 - Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06966, 14.03.2007 – Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09584, 19.02.2014 – 08-14 / V 12683 und 25.10.2017- Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450)
- Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09285 und 09.12.2016 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07101)
- Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10777 und 30.11.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10011)
- Sanierungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 09.04.2014 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13733 und 27.11.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13046)
- Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Ramersdorf (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 22.09.2010 - Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04808, 25.10.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09450 und 24.10.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12685)
- Untersuchungsgebiete Neuperlach und Moosach (Festlegung als UG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.09.2016 - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05024)
- Sanierungsgebiet Aubing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 21.11.2018 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13046)

In den jährlichen Raten sind auch die Ansätze für Maßnahmen der Nr. 6150.7510 „Stadt-sanierung – Zuwendung an öffentliche und private Unternehmen sowie Zuwendung an

übrige Bereiche“ enthalten. Im Einzelfall werden diese Mittel im Rahmen des Nachtrags- haushaltes von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposi- tion übertragen.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2019 am 30.11.2018 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Kenn-Nr. 4 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRW) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine An- passung der Pauschale.

7 Gliederungsziffer 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“ (Anlage 7)

Die Notwendigkeit der für die Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 – 2023 zu veranschlagenden Mittel wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm („KomPro“) Wohnen in München V

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städti- schen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortfüh- rung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ (WiM V) wurde am 01.02.2012 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 08187) vom Stadtrat für die Jahre 2012 - 2016 beschlossen.

Im Programmzeitraum 2012 bis 2016 sollen jährlich insgesamt 1.800 geförderte Wohnun- gen geschaffen werden. Da für das Programm WiM V Auszahlungen über das Jahr 2016 hinaus zu tätigen sind müssen die entsprechenden Maßnahme-Nrn. fortgeführt werden. Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadt- rats vom 01.02.2012 grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustel- len.

Die Förderprogramme werden 2017-2021 durch das wohnungspolitische Handlungspro- gramm „Wohnen in München VI“ (WiMVI) fortgeführt (Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 07205).

Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage hat der Stadtrat am 16.03.2016 das Programm "Wohnen für Alle" beschlossen. Im Zeitraum 2016 mit 2019 sollen zusätzlich 3.000 geförderte Wohneinheiten errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch Umschichtung der KomPro-(EOF)-Mittel (UA 6200, Maßnahmen-Nr. 3000, Rangfolgen-Nr. 1). Desweiteren ist im MIP ab 2017 eine neue Maßnahme-Nr. für Wohnen für Alle eingerichtet (siehe UA/Maßn.-Nr.: 6200/7660 Rangfolgen-Nr. 12).

Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Landeshauptstadt München für 2017 - 2021 ist die Zuweisung von staatlichen Mitteln in Höhe von ca. 120 Mio. € jährlich (Bundes- und Landesmittel).

Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich. Die Beträge ergeben sich aus den Bewilligungen und dem entsprechenden Finanzcontrolling.

Kenn-Nr. 2 Darlehen und Zuschüsse für geförderten Mietwohnungsbau, Wohnen in München VI

Das wohnungspolitische Handlungsprogramm WiM VI wurde am 15.11.2016 vom Stadtrat für die Jahre 2017 - 2021 beschlossen.

Die Beträge ergeben sich aus den Bewilligungen 2017-2018 und dem entsprechenden Finanzcontrolling.

Kenn-Nr. 3 Darlehen Münchener Mietwohnungsbau, Wohnen in München V, München Modell-Miete

Es wird auf die Ausführung zur Kenn-Nr. 1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm („KomPro“) Wohnen in München V verwiesen.

Kenn-Nr. 4 Darlehen für München Modell-Miete und Genossenschaften, Wohnen in München VI

Das wohnungspolitische Handlungsprogramm WiM VI wurde am 15.11.2016 vom Stadtrat für die Jahre 2017-2021 beschlossen.

Die Beträge ergeben sich aus den Bewilligungen 2017-2018 und dem entsprechenden Finanzcontrolling.

Kenn-Nr. 5 Handlungsprogramm Mittlerer Ring – Lärmschutzmaßnahmen

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2000 wurde das Zuschussprogramm als finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherrn für die Planung und Durchführung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen am Mittleren Ring geschaffen. Das Programm war bis 2010 befristet.

Der Stadtrat hat am 16.12.2009 die Fortführung des Zuschussprogramms bis 2016 beschlossen. Im Rahmen der Beschlussfassung für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2010 - 2014 am 28.07.2010 hat der Stadtrat die Jahresraten um Haushaltsmittel 10 % auf 900.000 € gekürzt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 wurde das Programm über das Jahr 2016 hinaus verlängert.

Kenn-Nr. 6 Stammkapitalerhöhung GEWOFAG

Die Konzerne GEWOFAG und GWG mit MGS leisten einen aktiven Beitrag zur Errichtung bezahlbaren Wohnraums in der Landeshauptstadt München. So sollen die Wohnungsfertigungszahlen ab dem Jahr 2018 auf mindestens 1.250 Wohneinheiten gesteigert werden. Zu diesem Zweck wurden u. a. folgende Maßnahmen beschlossen.

- Einbringung städtischer Grundstücke in das Stammkapital der Wohnungsbaugesellschaften
- Bareinlagen in das Stammkapital i.H.v. insgesamt 325 Millionen Euro durch die Landeshauptstadt München bestehend aus
 - 15 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2016-2020
 - 250 Millionen Euro in den Jahren 2016-2025

Zudem hat die Landeshauptstadt München die Möglichkeit, das kommunale Vorkaufsrecht in Erhaltungssatzungsgebieten zu Gunsten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften auszuüben. Somit ist es unter anderem in Abhängigkeit von der Entscheidung des Stadtrates möglich, dass weitere Immobilienobjekte von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften angekauft werden. Die Finanzierung möglicher Erwerbe wird durch die Landeshauptstadt München über Bareinlagen unterstützt. Gleiches gilt für Ankäufe von Objekten der GBW Gruppe, sofern Kaufangebote auch nach dem Auslaufen des vertraglichen Vorkaufsrechts herangetragen werden.

Kenn-Nr. 7 Stammkapitalerhöhung GEWOFAG in Erhaltungssatzungsgebieten

Mit Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.10.2018, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen (Vorlage-Nrn. 14-20 / V 12817) und 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching (Vorlage-Nrn. 14-20 / V 12992) und mit Stadtratsbeschluss vom 20.01.2019, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 2. Stadtbezirk Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt (Vorlage-Nr. 14-20 / V 13804) und Stadtratsbeschluss vom 20.03.2019, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 9. Stadtbezirk Neuhausen - Nymphenburg (14-20 / V 13939) wurde der Ankauf der vier Anwesen durch die GEWOFAG vom Stadtrat genehmigt. Die Ausübung der vier Ankauffälle ist bestandskräftig.

Kenn-Nr. 8 Zuschussprogramm Ökologische Mustersiedlung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2008 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 01294, „Klimaschutzfahrplan 4: Ökologische Mustersiedlung“) wurde im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne die Umsetzung einer Ökologischen Mustersiedlung beschlossen. Mit der Umsetzung der Ökologischen Mustersiedlung ist beabsichtigt, in der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und insbesondere auf der Ebene des städtischen Wohnungsbaus eine nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben.

Als Ausfluss daraus wurde mit Beschluss vom 05.06.2013 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 11217) die Errichtung in Holzbauweise in der Ökologischen Mustersiedlung vom Stadtrat beschlossen.

Für die Bezuschussung der erhöhten Aufwendungen für die Holzbauweise wurden mit Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 02353) zusätzliche Mittel für die Jahre 2016 mit 2019 i.H.v. insgesamt 13,6 Mio. € genehmigt.

Kenn-Nr. 9 Stammkapitalerhöhung GWG

Es wird auf die Ausführungen bei Kenn-Nr. 6 verwiesen.

Zusätzlich erhält die GWG Mittel gemäß dem Beschluss vom 03.07.2019 (Nr. 14-20 / V 15427), Bebauungsplan Nr. 2100 "Haldenseestraße".

Kenn-Nr. 10 Stammkapitalerhöhungen GWG in Erhaltungssatzungsgebieten

Mit Beschlüssen des Verwaltungs- und Personalausschusses als Ferienausschuss vom 05.09.2018, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen (Vorlage-Nr. 14-20 / V 12613), der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.10.2018, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe (Vorlage-Nr. 14-20 / V 12990) und Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 2. Stadtbezirk Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt (Vorlage-Nr. 14-20 / V 12991), der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.11.2018, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 6. Stadtbezirk Sendling (Vorlage-Nr. 14-20 / V 13343) sowie Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 4. Stadtbezirk Schwabing – West (Vorlage-Nr. 14-20 / V 13942 vom 13.02.2019) wurde der Ankauf der fünf Anwesen durch die GWG vom Stadtrat genehmigt. Die Ausübung der Ankaufsfälle ist bestandskräftig.

Zusätzlich werden Mittel in Höhe von 4,0 Mio. € aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2020 übertragen. Diese Mittel wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrat vom 06.06.2018, Vorkaufsrecht nach dem BauGB – 6. Stadtbezirk Sendling (Vorlage-Nr. 14-20 / V 11916) genehmigt, von der GWG aber in 2018 nicht abgerufen. Der Abruf soll in 2020 erfolgen. Diese Mittel haben keine budgetausweitende Wirkung.

Kenn-Nr. 11 Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau (Bauträger)

Die Nachfrage von städtischen Dienstkräften nach Wohnungen ist seit dem Jahr 2012 erheblich gestiegen. Zur Erhöhung des Wohnungsangebotes der städtischen Wohnungsfürsorge wurden vom Stadtrat am 29.07.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 03569) Mittel für Arbeitgebermitteldarlehen für Bauträger i.H.v. 5,1 Mio. € für das Jahr 2015 und i.H.v. jährlich 2,9 Mio. € für die Jahre 2016 mit 2019 genehmigt. Die ersten Arbeitgebermitteldarlehen wurden im Dezember 2015 bewilligt.

Kenn-Nr. 12 Darlehen für Wohnungsbau, Wohnen für Alle

Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage hat der Stadtrat am 16.03.2016 das Programm "Wohnen für Alle" (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 05437) beschlossen. Im Zeitraum 2016 mit 2019 sollen zusätzlich 3.000 geförderte Wohneinheiten errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch Umschichtung der KomPro-(EOF)-Mittel (UA 6200, Maßnahmen-Nr. 3000, Rangfolgen-Nr. 1).

Kenn-Nr. 13 Zuschuss für die Förderung unabweisbarer Mehrkosten, WiM VI

Kenn-Nr. 14 Darlehen für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen, WiM VI

Kenn-Nr. 15 Belegrechtsankauf für den Wertausgleich für SoBoN Übergangsfälle, WiM VI

Kenn-Nr. 16 Belegrechtsankauf für dauerhafte Bindungen, WiM VI

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ (WiM VI, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 07205) wurde am 15.11.2016 vom Stadtrat für die Jahre 2017 - 2021 beschlossen. Im Programmzeitraum 2017 bis 2021 sollen jährlich insgesamt 2.000 geförderte und preisgedämpfte Wohnungen geschaffen werden.

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats vom 15.11.2016 (WiM VI, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 07205) grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustellen. „Wohnen in München VII“ ist in Vorbereitung. Das Referat für Stadtplanung geht davon aus, dass die Förderprogramme über das Jahr 2021 hinausgehen.

Kenn-Nr. 17 Flexi-Heime, Baukostenförderung

Kenn-Nr. 18 Flexi-Heime, Investitionskostenzuschüsse für Ersteinrichtung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 28.06.2017 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 08547) wurde die Übertragung der Aufgaben und der Haushaltsmittel für den Bereich der Flexi-Heime vom Sozialreferat zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung beschlossen.

Kenn-Nr. 19 Arbeitgebermitteldarlehen für Wohnheim, Modellprojekt Leibengerstr.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2017 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 10373, nicht öffentlich) wurde das Modellprojekt „Leibengerstrasse“ beschlossen. Mit der Umsetzung dieses Modellprojektes ist es möglich, dem notwendigen Bedarf an Apartments für die städtischen Nachwuchskräfte und für die Personalgewinnung wenigstens zu einem Teil dauerhaft nachzukommen.

Kenn-Nr. 20 Zuschüsse städtische EOF - Wohnen in München VI

Mit Beschluss vom 25.07.2018 (Nr. 14-20 / V 11612) wurde die Einführung des neuen Förderprogramms „Zuschuss städtische EOF“ zusätzlich zu den bereits in Wohnen in München VI vorhandenen Förderprogrammen beschlossen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden über die bereits für Wohnen in München VI genehmigten Mittel gedeckt. Bei den Maßnahmen 6200.3001 und 6200.3101 erfolgte bei der Meldung zum MIP 2018-2022 eine entsprechende Reduzierung der Mittel.

Kenn-Nr. 21 Zuschuss für Kinder, München Modell-Eigentum

Gem. Stadtratsbeschluss vom 14.12.2016 (Nr. 14-20 / V 077569) soll ab 2019 für das München Modell-Eigentum ein Kinderzuschuss von 10.000 € je Kind gezahlt werden.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 0,4 Mio. €/Jahr werden aus Mitteln von WiM VI, München Modell-Miete und Genossenschaften (Maßnahme Nr. 3101) gedeckt. Die Mittel bei der Maßnahme-Nr. 3101 wurden entsprechend gekürzt.

Kenn-Nr. 22 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Zum 01.01.2019 hat sich die Wertgrenze der Anlagenbuchhaltung von ursprünglich 150 Euro auf 800 Euro erhöht. In Folge dessen erfolgt bei dieser Kenn-Nr. für 2019 ff. eine Anpassung der Pauschale.

Kenn-Nr. 23 Arbeitgebermitteldarlehen für städtische Beschäftigte, Thierschstraße

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.03.2019 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 14096, nicht öffentlich) wurde das Pilotprojekt "Thierschstraße 10" beschlossen. Das Projekt wird durch die GEWOFAG umgesetzt, dabei werden ca. 18 – 22 Wohnungen als städtischer Werkmietwohnungsbau für städtische Beschäftigte errichtet.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten der jeweiligen Gliederungsziffern einbringen. Die letztendliche Entscheidung trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Zu den Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit das Referat für Stadtplanung und Bauordnung betroffen ist, wird in den Anlagen 8 – 13 Stellung genommen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und den zuständigen Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Messinger, Frau Stadträtin Kainz und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ansätze in Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2019 – 2023 (vgl. Anlagen 1 – 7) mit verbindlicher Planung bis 2024 werden zur Kenntnis genommen.
Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Anregungen der Bezirksausschüsse 2, 6, 7, 9, 20 und 21 sind für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung geschäftsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – V 1 und V 2
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
4. An das Baureferat RG 2
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HAII, HAIII, HAIV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3